

XXII. GP-NR

65 /A (E)

2003 -03- 0 6

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

**der Abgeordneten Mag. Maier, Dr. Jarolim, Dr. Wittmann, Mag. Gisela Wurm
und GenossInnen
betreffend Novellierung des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes (StEG)**

Bereits in der Antwort zur parlamentarischen Anfrage (1404/AB, XX. GP) hielt es bereits der damalige Bundesminister Dr. Michalek an sich für wünschenswert, allen in Untersuchungshaft angehaltenen Personen eine Haftentschädigung zuzuerkennen, wenn sie nicht verurteilt werden oder die Voraussetzungen an dem Umfang der Gewährung der Haftentschädigung gegenüber der geltenden Rechtslage sonst wesentlich zu erweitern oder zu verändern.

Auch Bundesminister Dr. Böhmendorfer ließ in der Öffentlichkeit mehrfach Bereitschaft für eine Reform erkennen. („Ich habe bereits vor den in der Anfrage erwähnten gerichtlichen Entscheidungen mehrfach öffentlich bekundet, dass ich eine Reform des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes für erforderlich halte, um eine weitere Auseinandersetzung mit Verdachtsgründen nach rechtskräftigen Freisprüchen zu vermeiden und eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Fälle zu erreichen, in denen nach Untersuchungshaft keine Verurteilung des Betroffenen erfolgte. In diesem Sinn sehe ich gerichtliche Entscheidungen, die von der strikten Entkräftung des Tatverdachts als Voraussetzung für die Zuerkennung einer Haftentschädigung abgeben, als argumentative Unterstützung des Reformvorhabens.“).

In der 2. Jahreshälfte 2002 ging ein Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz von Schaden aufgrund strafgerichtlicher Anhaltung und Verurteilung (StEG 2004) in Begutachtung. **Das Regierungsprogramm für die XXII. GP enthält aber keinen Hinweis, dass weiterhin an eine Novellierung des StEG gedacht ist.**

Dieser ehemalige Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz von Schäden aufgrund strafgerichtlicher Anhaltung und Verurteilung (Strafrechtliches Entschädigungsgesetz 2004 – StEG 2004) war grundsätzlich zu begrüßen, in einzelnen Details jedoch fragwürdig. Diese Reform war seit Jahren bereits überfällig, da die österreichische Rechtslage eindeutig der Unschuldsvermutung des Artikel 6 Abs. 2 MRK widerspricht. Dies wurde auch in mehreren Entscheidungen des EGMR festgestellt.

So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mehrfach festgestellt, dass die rechtmäßig erlittene Untersuchungshaft immer dann zu entschädigen ist, wenn der Verhaftete freigesprochen worden ist.

Man sollte - so die Diskussionsvorschläge in Österreich - daher den Intentionen des EGMR folgen und für alle Freisprüche eine Entschädigung gesetzlich vorschreiben und zwar ohne auf die Entkräftung des Verdachtes abzustellen.

Eine Gesetzesänderung müsste daher dahingehend erfolgen, dass in Österreich nach der rechtmäßig (unschuldig) erlittenen Untersuchungshaft ebenso wie bei der Wiederaufnahme dann Entschädigung zu gewähren ist, wenn das Verfahren mit einem Freispruch endet, da zwischen „glatten Freisprüchen“ und „in - dubio - Freisprüchen“ nicht zu unterscheiden ist. **Freispruch ist Freispruch!**

Gerechterweise müsste dasselbe auch für jede Art der Verfahrenseinstellung - z.B. im Rahmen einer Voruntersuchung - gelten.

Die Differenzierung nach der vollständigen Verdachtsentkräftung bei einem Freispruch im § 2 Abs 1 lit b StEG ist somit falsch, es steht die jetzige Fassung des § 2 Abs 1 lit. b in einem „Spannungsverhältnis“ zum EGMR.

Für die Entkräftung des Tatverdaches wird nach der geltenden Rechtslage durch die Gerichte der Nachweis der Unschuld verlangt. Bei Verfahrenseinstellung sollte nicht weniger Entschädigung für die Untersuchungshaft zu leisten sein als bei Freisprüchen, denn in beiden Fällen gilt der Betroffene gem. Art. 6 Abs 2 MRK in gleicher Weise als unschuldig. Der Verdacht ist bei Einstellungen sogar noch geringer, es kommt gar nicht zu einer Verhandlung mit Freispruch durch das Gericht. Aber nur wenige Untersuchungsgefangene können nachweisen, dass sie unschuldig sind (insbesondere bei Inanspruchnahme der Verfahrenshilfe). Dass Verdächtige monatelang in Haft sitzen und danach keine Entschädigung erhalten, weil eine Verfahrenseinstellung erfolgte bzw. der Tatverdacht nicht vollständig entkräftigt werden kann – aber dann auch noch die angefallenen Verteidigungskosten zu zahlen haben –, ist ein geradezu unglaublicher rechtspolitischer Missstand. Daher sollte auch jeder Untersuchungsgefangene, der außer Verfolgung gesetzt wird sowie jeder Freigesprochene - unabhängig von der Verdachtsentkräftigung - Anspruch auf eine Entschädigung haben.

Eine Entschädigung wird grundsätzlich auch nur unter Maßgabe des § 2 StEG gewährt. Nach geltendem Recht haben Personen, die zu Unrecht verurteilt, und Untersuchungsgefangene, die außer Verfolgung gesetzt werden, nur Anspruch auf Ersatz der vermögensrechtlichen Nachteile und Ersatz des ziffernmäßig nachweisbaren Vermögensschadens (z.B. Verdienstentgang, Anwaltskosten). Angestrebt werden muss aber auch eine ideelle Entschädigung, die bestehende Rechtssituation ist nämlich unzureichend: Wer zu Unrecht eine Freiheitsstrafe verbüßen musste oder wer als Untersuchungsgefangener längere Zeit (z.B. mehr als 3 Monate oder mehr als 6 Monate) in einem Gefängnis verbringen musste, sollte dafür auch eine Art Schmerzensgeld erhalten.

Aus der Analyse von parlamentarischen Anfragebeantwortungen und weiterer parlamentarischer Materialien zum Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz (StEG) für die Jahre 1999, 2000 und 2001 (siehe Anhang) ergeben sich schockierende Zahlen.

Schockierend ist bei diesen Jahresvergleichen die Zunahme der Untersuchungshaftzahlen (Steigerung von 9.181 auf 9.745). Diese ist fast ausschließlich darauf zurückzuführen, dass mehr über 18-jährige in Untersuchungshaft genommen werden. Die Gründe dafür liegen einerseits in der jüngsten Verschärfungen strafrechtlicher Bestimmungen sowie andererseits im Absenken der Strafmündigkeit auf 18 Jahren. Notwendig wäre daher – internationalen Beispielen folgend – eine weitere Konkretisierung des Strafrechts für junge Erwachsene (Heranwachsenden-Strafrecht). Nach Presseberichten sind die Haftzahlen 2002 weiter gestiegen (SN 4.2.02), dies entgegen der europäischen Entwicklung.

Die Schlussfolgerungen lassen sich grob wie folgt zusammenfassen:

- 2001 gab es im Vergleich zu 2000 weniger Anzeigen (Sicherheitsbericht 2001)
- 2001 gab es weniger Aufklärung (Sicherheitsbericht 2001).
- 2001 wurden jedoch mehr Personen in Untersuchungshaft genommen. Gegenüber 2000 waren dies um 564 Personen mehr.
- Es wurden dabei mehr (jugendliche) Ausländer in Untersuchungshaft genommen.
- Die Steigerung in den einzelnen Gerichtssprengeln bzw. Justizanstalten ist nicht nachvollziehbar.
- Gegenüber 2000 (188) mussten 2001 bei 204 Untersuchungshäftlingen die Verfahren eingestellt werden. Dies entsprach einer Steigerung von 8 %.
- 2001 stellten bereits 49 Personen einen Antrag auf Entschädigung nach Untersuchungshaft (2000 waren dies 30 Personen). Dies entsprach einer Steigerung um über 63 %.
- 2001 mussten die Gerichte in 36 Fällen dem Entschädigungsbegehren entsprechen (2000 waren dies 22/23). Die Steigerungsrate betrug daher 64 %.

Man kann daher einen einfachen Schluss für Österreich ziehen:

Je öfter die Untersuchungshaft verhängt wird umso mehr wird eingestellt oder freigesprochen und desto mehr muss später auch an Entschädigungszahlungen geleistet werden.

In der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 10.07.2001 über die Beschwerde Nr. 28.923/95 im Fall Lamanna gegen Österreich wurde die Unzulässigkeit jeglicher Schuldvermutung nach einem rechtskräftigen Freispruch im Urteil bekräftigt.

Entscheidend war in diesem Verfahren, dass sowohl das Landesgericht Salzburg als auch das OLG Linz im Entschädigungsverfahren nach dem rechtskräftigen Freispruch des Beschwerdeführers Feststellungen getroffen haben, in denen die Ansicht geäußert wurde, es bestehe ein andauernder Verdacht gegen den Beschwerdeführer, dass sie auf diese Weise seine Unschuld angezweifelt haben. Demgemäss habe eine Verletzung des Artikels 6 Abs. 2 MRK stattgefunden.

Etwas anders wiederum die Entscheidung E 11.10.2001, 15 Os 136/01: Im Falle einer Einstellung gilt der Verdacht (weiterhin) erst dann als entkräftet, wenn die ursprünglichen Verdachtsgründe, die zur Einleitung der Voruntersuchung geführt haben, durch deren Ergebnisse aufgehört haben, Argumente für die Schuld des Verdächtigen zu bilden. Für den Nachweis der Unschuld im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. b STEG dürfen aber keine strengeren Regeln gelten als für den für den Schuldspruch erforderlichen Schuldnachweis; wie für diesen muss auch für die Verdachtsentkräftung ein (bloßer) Indizienbeweis (§ 258 Abs. 2 StPO) ausreichen.

In der Anfragebeantwortung vom 13.09.2001 (2755/AB) hat BM Dr. Dieter Böhmdorfer mitgeteilt, dass von den Beamten Ihres Ressorts ein entsprechender Ministerialentwurf vorbereitet wird, wobei im Sinne der Judikatur des EGMR, wonach es sich bei der Entschädigung wegen erlittener Haft um ein "ziviles Recht" im Sinne des Art. 6 EMRK handle, überlegt wird, auf das strafgerichtliche Feststellungsverfahren gänzlich zu verzichten und die Haftung des Bundes auch auf den Ersatz immaterieller Schäden zu erstrecken.

Dessen ungeachtet haben nach Presseberichten in jüngster Zeit das Landesgericht und das Oberlandesgericht Innsbruck sowie nun auch das OLG Linz "MRK - Konform" entschieden. Das heißt, dass Haftentschädigungen bei einem Freispruch - auch bei Bestehen einer Verdachtslage - zugesprochen wurden. Dies soll als Vorgriff auf eine zukünftige nationale Rechtslage verstanden werden.

Grundsätzlich begrüßt werden musste in dem Entwurf eines Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes insbesondere:

- die Neugestaltung der Anspruchsvoraussetzungen,
- die Konzentration der Anspruchstellung auf die Zivilgerichte,
- die Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe
- eine angemessene Entschädigungsregelung für die durch die Festnahme oder die Anhaltung erlittene Beeinträchtigung (immaterieller Schadenersatz) und
- dass es zu keiner Deckelung oder Pauschalierung der Ersatzbeträge gekommen ist.

Der vorliegende Entwurf verbessert somit einerseits die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sowie andererseits die Anspruchsvoraussetzungen für den Geschädigten.

Rechtspolitisch aber nicht nachvollziehbar waren die Ausschließungsgründe und die Einschränkungen des Ersatzanspruches nach § 3 des Entwurfes. Der Hinweis in den Erläuterungen auf die Belastungen des öffentlichen Haushalts kann gegenüber Betroffenen wohl nicht ernst gemeint sein. Bedauerlicherweise sollte diese Regelung auch erst ab 1.1.2004 in Kraft treten. Durch die Auflösung des Nationalrates konnte dieser Entwurf keiner parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Mit den damals geplanten Regelungen im § 3 würde die „Unschuldsvermutung“ nach Artikel 6 der Menschenrechtskommission über die Hintertür wieder zu Fall gebracht werden. Dies trifft insbesondere auf die Regelung des Abs. 2 zu, nach der ein absoluter Anspruch auf Entschädigung als nicht sachgerecht bezeichnet wird („es wäre aber nicht sachgerecht, völlig undifferenziert und ohne Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles in allen Fällen der Einstellung des Verfahrens oder eines freisprechenden Erkenntnisses eine Entschädigung für die an sich gesetzmäßig angeordnete Verwahrungs- oder Untersuchungshaft zu gewähren, dies würde sowohl auch eine für die öffentlichen Haushalte nur schwer verkraftbare Belastung mit sich bringen“). Diese Ermessensklausel behält es dem Richter vor, bei einer zunächst „drückenden“ Beweislage oder bei Vorliegen schwerwiegender Haftgründe, einen Anspruch zu verneinen. Es ist daher aus unserer Sicht davon auszugehen, dass diese Ermessensregelung generell bzw. Entscheidungen im Einzelfall wieder Gegenstand vom Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte werden.

Keine Berücksichtigung in diesem Entwurf fanden sich gesetzlich verpflichtende Regelungen zum Schutz und zur Information sowie Beratung dieser Geschädigten (z.B. durch Opferhilfeeinrichtungen oder Entschädigungsanwalt), wie beispielsweise durch ausdrückliche verpflichtende Beratung über Ersatzansprüche nach dem StEG bzw. über Amtshaftungsansprüche. Aus Sicht der Antragsteller erscheint allerdings zur Verstärkung des Rechtsschutzgedankens und der Opferhilfe die Einführung eines Entschädigungsanwaltes notwendig zu sein.

Absolut ungeklärt blieb in diesem Entwurf die Frage der Entschädigung bei Auslieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat nach dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten. Absolut zu klären ist aber nach welchem Recht sich ein Entschädigungsanspruch bestimmt und welcher Staat (Ausliefererstaat oder Haftstaat) bei einem Freispruch bzw. einer Verfahrenseinstellung zu zahlen hat.

ENTSCHLIESSUNG

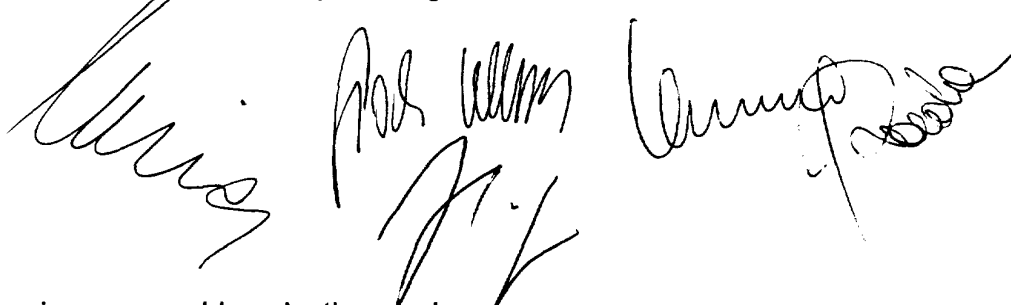
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert,

1. in einer Novelle zum Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz
 - 1.1 die Anspruchsvoraussetzungen dahingehend neu zu gestalten, dass unabhängig von der Verdachtsentkräftung
 - * Personen für rechtmäßig erlittene Untersuchungshaft bei jedem Freispruch (z.B. nach Wiederaufnahme) und
 - * Personen die nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt wurde, eine Haftentschädigung ohne gesetzliche Einschränkung gewährt wird und
 - 1.2 dabei nicht nur vermögensrechtliche Nachteile ersetzt werden, sondern auch eine angemessene ideelle Haftentschädigung normiert wird,
 - 1.3 die Konzentration der Anspruchsstellung auf die Zivilgerichte erfolgt,
 - 1.4 Verfahrenshilfe in Anspruch genommen werden kann,
 - 1.5 eine verpflichtete Beratung (Opferhilfeeinrichtungen oder Entschädigungsanwalt) über mögliche Ersatzansprüche normiert wird.
2. Auf EU-Ebene zu klären, nach welchem Recht sich ein Entschädigungsanspruch bestimmt und welcher Staat (Auslieferstaat oder Haftstaat) bei einem Freispruch bzw. einer Verfahrenseinstellung eine Entschädigung zu zahlen hat, wenn eine Auslieferung nach dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 erfolgt ist.
3. Auf EU-Ebene für eine harmonisierte Regelung über Entschädigungszahlungen auf Basis der Rechtsprechung des EGMR initiativ zu werden.



Zuweisungsvorschlag: Justizausschuss

ANHANG

Gesamtstatistik der Anzahl der in den Jahren 1997 bis 2001 in Österreich in Untersuchungshaft genommenen Personen:

	Jahr	Männer	Frauen	Jugendliche	Gesamt
Bundesweit	1997	7.835	700	652	9.187
	1998	8.010	677	637	9.324
	1999	7.909	702	741	9.352
	2000	7.820	609	752	9.181
	2001	8.336	792	617	9.745

Quelle: BMJ / parl. Anfragen

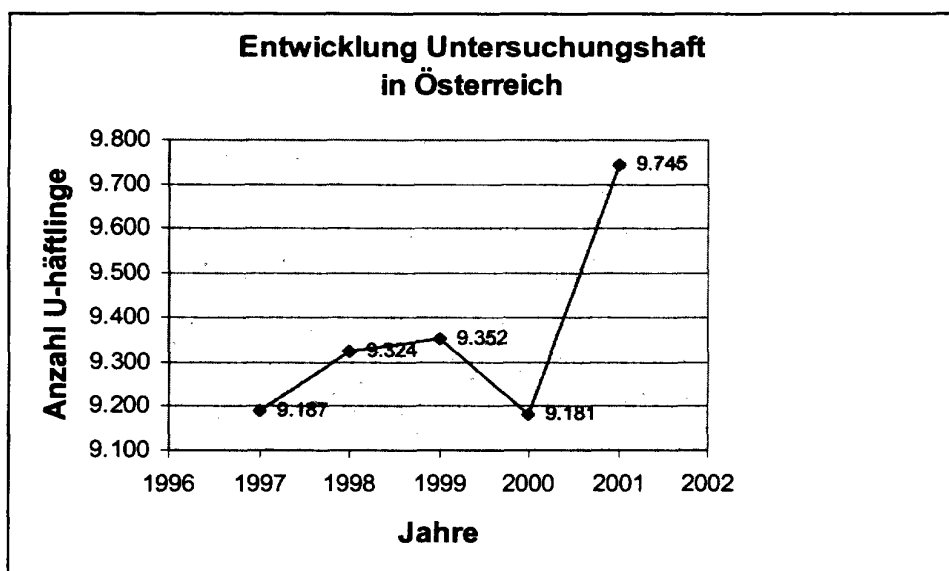
Aufschlüsselung auf die einzelnen Justizanstalten

Justizanstalt/ Landesgericht	Jahr	Männer	Frauen	Jugendliche	Gesamt
Eisenstadt <small>Frauen werden in der Justizanstalt Wr. Neustadt angehalten</small>	1997	303	0	2	305
	1998	341	0	5	346
	1999	425	0	12	437
	2000	412	0	5	417
	2001	384	0	9	393
Feldkirch	1997	157	14	19	190
	1998	179	19	15	213
	1999	179	13	32	224
	2000	126	14	29	169
	2001	173	19	17	209
Graz – Jakomini	1997	642	26	61	729
	1998	728	41	44	813
	1999	704	68	58	830
	2000	722	66	68	856
	2001	692	85	41	818
Innsbruck	1997	530	37	34	601
	1998	498	51	33	582
	1999	492	47	25	564
	2000	386	29	42	457
	2001	427	33	34	494
für Jugendliche Wien - Erdberg	1997	188	0	279	467
	1998	156	0	281	437
	1999	152	0	343	495
	2000	147	0	385	532
	2001	443	0	274	717
Klagenfurt	1997	412	33	27	472
	1998	535	30	14	579
	1999	499	38	25	562
	2000	504	26	23	553
	2001	402	38	23	463

Justizanstalt/ Landesgericht	Jahr	Männer	Frauen	Jugendliche	Gesamt
Korneuburg Frauen werden in der Justizanstalt Wien - Josefstadt angehalten	1997	420	0	23	443
	1998	495	0	19	514
	1999	572	0	20	592
	2000	458	0	10	468
	2001	526	1	16	543
Krems inklusive Frauen aus LG - Sprengel St. Pölten	1997	78	28	11	117
	1998	83	18	12	113
	1999	131	23	15	169
	2000	116	17	11	144
	2001	269	46	5	320
Leoben	1997	192	11	14	217
	1998	241	15	20	276
	1999	261	18	26	305
	2000	233	8	24	265
	2001	190	28	16	234
Linz	1997	545	58	34	637
	1998	574	64	56	694
	1999	519	52	49	620
	2000	591	48	49	688
	2001	475	37	49	561
Ried	1997	115	7	15	137
	1998	100	11	2	113
	1999	103	2	2	107
	2000	118	6	2	126
	2001	233	18	8	259
Salzburg	1997	354	28	44	426
	1998	383	26	34	443
	1999	348	30	29	407
	2000	448	40	34	522
	2001	375	38	17	430
St. Pölten Frauen werden in der Justizanstalt Krems angehalten	1997	226	0	15	241
	1998	235	0	19	254
	1999	204	0	10	214
	2000	181	0	11	192
	2001	211	0	12	223
Steyr	1997	88	0	18	106
	1998	98	0	16	114
	1999	84	0	27	111
	2000	104	0	4	108
	2001	91	0	13	104
Wels	1997	220	6	16	242
	1998	219	17	15	251
	1999	206	12	10	228
	2000	202	8	9	219
	2001	232	15	13	260

Justizanstalt/ Landesgericht	Jahr	Männer	Frauen	Jugendliche	Gesamt
Wien - Josefstadt inklusive Frauen aus LG - Sprengel Korneuburg	1997	3.211	424	28	3.663
	1998	2.860	351	31	3.242
	1999	2.713	354	32	3.099
	2000	2.688	327	22	3.037
	2001	2.823	379	31	3.233
Wr. Neustadt inklusive Frauen aus LG - Sprengel Eisenstadt	1997	154	28	12	194
	1998	285	34	21	340
	1999	317	45	26	388
	2000	384	20	24	428
	2001	353	54	35	442

Quelle: BMJ / parl. Anfragen



Anzahl der Personen welche zwischen 1997 und 2001 nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt wurde und Anzahl der gestellten StEG Anträge:

	1997		1998		1999		2000		2001	
Staatsanwaltschaft	E.V. ¹	StEG ² Antr.*	E.V.	StEG Antr.*	E.V.	StEG Antr.*	E.V.	StEG Antr.*	E.V.	StEG Antr.*
OSTa Wien	251	23	152	11	125	14	115	21	124	33
StA Wien	195	19	116	10	68	9	66	17	57	26
StA JGH Wien	3	2	8	0	14	1	15	0	25	0
StA Eisenstadt	33	1	6	0	20	0	20	3	16	6
StA St. Pölten	8	1	9	0	4	3	8	0	3	0
StA Krems	6	0	3	0	6	0	2	0	1	0
StA Wr. Neustadt	6	0	10	1	13	1	4	1	5	1
StA Korneuburg	E.V. insgesamt 3 Fälle (nähere Aufschlüsselung n. möglich)								17	0
Staatsanwaltschaft	E.V.	StEG Antr.*	E.V.	StEG Antr.*	E.V.	StEG Antr.*	E.V.	StEG Antr.*	E.V.	StEG Antr.*
OSTa Graz	33	5	29	4	40	1	30	2	28	5
StA Graz	5	2	6	0	10	1	14	1	9	3
StA Klagenfurt	28	3	23	4	30	0	16	1	9	2
StA Leoben	E.V.: Anzahl der Fälle konnte nicht ermittelt werden								10	0
Staatsanwaltschaft	E.V.	StEG Antr.*	E.V.	StEG Antr.*	E.V.	StEG Antr.*	E.V.	StEG Antr.*	E.V.	StEG Antr.*
OSTa Innsbruck	22	3	25	1	18	1	17	3	14	5
StA Innsbruck	20	3	22	0	15	1	14	3	11	5
StA Feldkirch	2	0	3	1	3	0	3	0	3	0
Staatsanwaltschaft	E.V.	StEG Antr.*	E.V.	StEG Antr.*	E.V.	StEG Antr.*	E.V.	StEG Antr.*	E.V.	StEG Antr.*
OSTa Linz	41	2	44	6³	35	0	26	4⁴	38	6
StA Linz	18	0	28	1	18	0	8	3	15	3
StA Salzburg	9	2	9	2	12	0	12	0	9	1
StA Steyr	7	0	5	0	2	0	5	0	10	0
StA Ried i. Innkreis	7	0	2	0	3	0	1	0	0	1
StA Wels	E.V.: insgesamt 36 (Aufschlüsselung nicht möglich)								10	1
GESAMT	347	33	250	22	218	16	188	30	204	49

*: StEG Antrag: wird beim zuständigen Gericht beantragt (der StA zugeordnet)

Positive Erledigung der StEG Anträge

	1997	1998	1999	2000	2001
Österreich	27 (28)	15	16	22 (23)	36

Quellen: BMJ / parl. Anfragen

¹ E.V.: Eingestellte Verfahren

² StEG: Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

³ 3 StEG Anträge wurden am LG Wels gestellt

⁴ 1 StEG Antrag wurde am LG Wels gestellt

Insgesamt wurden in diesen Jahren folgende Entschädigungsbeträge ausgezahlt

Jahr	Beträge in ATS
1997	1,017.972,44
1998	476.253,33
1999	921.507,51
2000	1,134.826,51
2001	2,349.218,88

Es waren mit Stand Mai 2002 **fünf Gerichtsverfahren wegen Haftentschädigung** anhängig, die auf das Amtshaftungsgesetz und die EMRK gestützt werden. Durch das BMJ wurde allerdings festgehalten, dass es sich dabei nicht um die sonst in dieser Anfrage hauptsächlich angesprochenen Fälle von Haftentschädigung nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft handelt, sondern entsprechend den Anspruchsvoraussetzungen nach dem AHG und Art. 5 Abs. 5 EMRK um Verfahren, in denen der Anspruch auf das Vorbringen der rechtswidrigen Verhängung der U-Haft bzw. Strafhaft gestützt wird. In einem weiteren Gerichtsverfahren wurde ein Anspruch nach dem StEG releviert (Stand Mai 2002)

Beim EGMR waren mit Stand 2002 zwei Verfahren gegen die Republik Österreich anhängig, in denen eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 EMRK (Unschuldsvermutung) im Zusammenhang mit Verfahren nach dem StEG behauptet wird.

In der wurde darauf hingewiesen, dass naturgemäß nur jene Menschenrechtsbeschwerden angeführt werden konnten, mit denen die Republik Österreich bereits befasst wurde.